

WISSENSCHAFTSTHEORIE UND GESCHICHTE*

Bekanntlich die Bestrebungen des Neo-positivismus richten sich auf eine einheitliche Logik der Wissenschaft, nicht nur auf eine spezielle Methodologie der Naturwissenschaften. Dieses Ideal der «Einheitswissenschaft», bestimmt auch das Denken Poppers. Er bekennt sich ausdrücklich zur «unity of method». Das bedeutet, daß «all theoretical or generalizing sciences make use of the same method, whether they are natural sciences or social sciences»¹. Popper dehnt diese These sogar auf die historischen Disziplinen aus, trotz einer von ihm zugestandenen «fundamental distinction between theoretical and historical sciences». Diese Differenz liege nämlich nicht in der Methode, sondern im Interesse: «It is the distinction between the interest in universal laws and the interest in particular facts». Bei dieser Charakteristik der Historie mußte Popper sich bereits des Vorwurfs, daß sie altmodisch sei, erwehren, und in der Tat hat sich das Interesse der neueren historischen Grundlagendiskussion zum großen Teil auf die Bedeutung des Typischen, gesetzlich Regelhaften in der Geschichte konzentriert². Dabei ist die Diskussion über die Bedeutung gesetzlicher oder typischer Strukturen in der Historie nicht unwesentlich von den Gedanken Poppers beeinflußt worden, besonders durch einen Aufsatz von Hempel³. Popper ist nämlich der Meinung, daß der Historiker auch dann, wenn sein Interesse der Erklärung besonderer Ereignisse gilt, allgemeine Gesetze voraussetzen und in Anspruch nehmen muß, auch wenn sie in der erzählenden Form historischer Darstellung nur stillschweigend vorausgesetzt werden: «a singular event is the cause of another singular event-which is its effect-only relative to some universal laws»⁴. Dabei handle es sich in erster Linie um soziologische, aber auch um vorwissenschaftliche soziologische Modelle, die der Historiker schon implizit in seiner Terminologie voraussetze. Die Historie erscheint damit als eine angewandte Gesetzeswissenschaft und wird so in das Konzept der Einheitswissenschaft einbezogen. Diese Thesen sind durch den schon erwähnten Aufsatz Hempels in der englischen und amerikanischen Literatur zur historischen Methodologie Gegenstand einer intensiven und weitverzweigten Debatte geworden, von der A. Danto sagt, daß «almost everything since published on the topik has been structured by Hempel's original formulation, whether writers agree with him or not»⁵. Dabei dominiert das Bemühen, gegenüber der Vereinnahmung der Historie durch die Gesetzeswissenschaften die Eigenart historischer Erklärung individueller Prozesse herauszuarbeiten, während in der deutschen Diskussion umgekehrt gegenüber der seit dem Historismus fast ungebrochen vorherrschenden Betonung des Individuellen als Gegenstand der Historie und ihres «Ideographischen» Charakters⁶ die Herausarbeitung des Typischen, strukturellen und die vergleichende Betrachtung als zumindest gleichberechtigtes In-

* Διασκευή διαλέξεως εις τὸ Πανεπιστήμιον τοῦ Bochum 17.1.1983.

teresse historischer Forschung und Darstellung hervorgehoben wird⁷. Allerdings wird dabei der Begriff des typischen nicht in naturgesetzlichen Sinne gefaßt. Seine Betonung kann sogar mit der Ablehnung einer Annahme von Gesetzen in der Geschichte verbunden sein. Gerade deshalb wäre jedoch eine genauere Klärung des Verhältnisses von Typus und Naturgesetz notwendig. Dafür lassen sich in der englischen und amerikanischen Diskussion zum Verhältnis von naturgesetzlicher und historischer Erklärung wichtige Ansätze finden.

Gegen Hempel und die ihm folgenden Autoren wie A. Donagan hat besonders W. Dray⁸ die früher von M. Oakeshott verfochtene Auffassung bekräftigt, daß historische Auffassung bekräftigt, daß alle historischen Aussagen sich auf zusammenhängende Abfolgen individueller Ereignisse beziehen⁹ ohne Rücksicht auf gesetzliche Regularitäten. Von den vermittelnden Lösungsvorschlägen hat besonders der von M. Scriven¹⁰ Beachtung gefunden, wonach Gesetze in der Geschichte zwar nicht als Prämisse deduktiver Erklärung fungieren, aber doch als Element bei der «Rechtfertigung» der Erklärung eines historischen Vorgangs durch Erzählung seines Hergangs¹¹. Diesen Gedanken hat A.C. Danto in seiner Arbeit¹² weiterentwickelt. Danach setzt die Subsumtion eines Ereignisses unter ein allgemeines Gesetz bereits eine allgemeine Beschreibung des Ereignisses voraus, die ihrerseits schon auf seiner «historischen Erklärung» als Glied eines Erzählungszusammenhangs beruht¹³. Im Unterschied zur Erzählungsfolge vermöge jedoch ein allgemeines Gesetz den Ausgangspunkt nicht mit dem konkreten Endpunkt des Geschehens zu verbinden, sondern nur mit der allgemeinen Klasse von Ereignissen, zu denen jener gehört¹⁴. Diese Beschränkung nun gilt nicht nur für die Anwendbarkeit streng allgemeiner Naturgesetze auf die Erklärung historischer Prozesse, sondern auch für soziologische oder spezifisch historische Strukturen oder Typen von begrenzter Allgemeinheit: So wenig das Vorhandensein solcher Strukturen zu bestreiten ist, so wenig läßt sich durch ihre Anwendung, unter Zugrundelegung der Ausgangsbedingungen eines historischen Prozesses, das konkrete Resultat erklären; man gelangt auf solche Weise vielmehr nur zu der Klasse von Ereignissen, zu denen auch das Resultat gehört, und das Urteil über solche Zugehörigkeit ist seinerseits abhängig von der nur in Form einer Erzählung darstellbaren konkreten Ereignisfolge. Das bedeutet, daß die klassische Auffassung des Historismus vom Gegenstand der Historie als einer unwiederholbaren Folge von einmaligen Ereignissen¹⁵ sich als grundsätzlich berechtigt erweist¹⁶, so allerdings, daß das Auftreten von regelmäßigen Strukturen unterschiedlicher Allgemeinstufe an derartigen Ereignisfolgen in den Gegenstandsbereich der Historie miteinzubeziehen ist. Der Erklärungswert solcher Strukturen wird mit Recht betont; denn obwohl sie nicht das jeweilige besondere Resultat eines historischen Prozesses in seiner Individualität zu erklären vermögen, engen sie doch die Möglichkeiten innerhalb einer Ereignisfolge ein und erzeugen dadurch «Tendenzen», die die Relevanz einiger Ereignisse vor anderen auszeichnen und z.T. auch ihr Auftreten begünstigen. Wenn somit das historische Interesse sich durchaus auch auf Allgemeines richten kann, hat sich die Methode der deduktiven Erklärung im Sinne Poppers und Hempels dennoch als für die Historie unzureichend erwiesen, weil die individuelle Besonderheit historischer Prozesse und insbesondere ihrer Resultate auf diesem Wege gerade nicht erklärt wird¹⁷. Historische Hypothesen aber

haben in derartigen Prozessen auch dann noch ihren Gegenstand, wenn sie sich für deren typische Strukturen interessieren. Daher ist das Falsifikationskriterium zumindest in der ihm von Popper gegebenen Form auf Hypothesen über historische Prozesse nicht anwendbar. Kann die Behauptung einer allgemeinen Regel oder eines Gesetzes zumindest im Prinzip durch ein einziges Gegenbeispiel widerlegt werden, weil es die behauptete Strenge Allgemeinheit zerstört, so verhält es sich anders bei Behauptungen über einzelne Tatsachen, die sich nicht so auf an diesen exemplifizierbaren Regelmäßigkeiten beziehen, daß dabei von deren übrigen Eigentümlichkeiten abstrahiert werden könnte. Schon in Hinblick auf die als «singuläre Es-gibt-Sätze» definierten Basissätze Poppers hat Carnap mit Recht betont, daß die Falsifikation eines singulären Es-gibt-Satzes ebenso eine unabschließbare Aufgabe darstellt wie die vollständige Verifikation einer Gesetzeshypothese: Während nämlich bei dieser die unendlich vielen einschlägigen Anwendungsfälle durchgeprüft werden müßten, bevor ein streng allgemeiner Satz als verifiziert anzusehen wäre, müßte bei einem singulären Es-gibt-Satz das Ganze Universum durchforscht werden, bevor man mit voller Sicherheit sagen könnte, daß die Behauptung falsch ist¹⁸. Popper ist allerdings solchen Problemen aus dem Wege gegangen dadurch, daß er mit dem Begriff des Basissatzes die Forderung der Beobachtbarkeit verband. Darin ist die Wiederholbarkeit schon mitgesetzt, insbesondere, wenn jederzeitige Beobachtbarkeit gefordert wird. Aber es gibt zweifellos auch Sachverhalte, die nicht jederzeit beobachtbar sind und deren Realität sich dennoch nicht von vornherein bestreiten läßt, auch wenn Behauptungen über sie nicht der Falsifikation durch ein einziges Gegenbeispiel im Sinne Poppers zugänglich sind. Das ist insbesondere der Fall bei vergangenen Ereignissen, die zu ihrer Zeit wiederholten Beobachtungen zugänglich gewesen sein mögen, wenn es sich um Ereignisse von hinreichender Dauer handelt, die aber jetzt keiner Beobachtung mehr zugänglich sind. Die Überprüfung von Aussagen über derartige Ereignisse hat immer historischen Charakter: Anhand von gegenwärtigen Anhaltspunkten und unter Berücksichtigung alles einschlägigen Strukturwissens muß man sich ein Urteil darüber bilden, ob das behauptete Ereignis stattgefunden hat oder nicht. Bei solchen historischen Urteilen genügt jedoch in der Regel ebensowenig wie bei einem juristischen Indizienbeweis ein einzelner Anhaltspunkt, um eine Behauptung über vergangene Ereignisse zu widerlegen. Die Asymmetrie von Falsifikation und Verifikation ist hier nicht gegeben. Ein positives wie ein negatives Urteil über eine Behauptung solcher Art läßt sich darum erst aus der Konvergenz der Indizien gewinnen. Ähnlich steht es bei Behauptungen über Ereignisfolgen, sofern die Ereignisse einer Reihe nicht nur durch allgemeine Gesetze zusammenhängen, die auf sie als gleichgültige Exemplare einer Klasse von Ereignissen Anwendung finden, sondern auch unter sich als individuelle Ereignisse in der Zeitfolge verknüpft sind. Eine solche Ereignisfolge kann man als evolutiv bezeichnen, wenn ihre allgemeine Tendenz, unbeschadet individueller Abweichungen, vom Ausgangspunkt des Prozesses her festgelegt ist¹⁹. Dagegen soll von einer kontingenten Ereignisfolge gesprochen werden, wenn der Zusammenhang in der Abfolge der Ereignisse selbst erst schrittweise mit deren Eintreten begründet wird, indem jedes Ereignis sich zurückbezieht auf die vorangegangenen Glieder der Reihe. Es mag hier auf sich beruhen, ob es sich nicht auch bei evolutiven Prozessen letztlich um eine besondere

Form solcher kontingenten Ereignisfolgen handelt. Jedenfalls aber dürften geschichtliche Prozesse im engeren Sinn der Grundform von kontingenten Ereignisfolgen genügen, wenn auch evolutive Phasen in sie eingebettet sein mögen.

Eine kontingente Ereignisfolge wird konstituiert durch die zeitliche Abfolge je individueller Ereignisse. Die Form der Abfolge hat mithin selbst einmaligen, historischen Charakter. Sie ist einer narrativen Beschreibung zugänglich, aber sie läßt sich nicht in der Gesamtheit ihres charakteristischen Verlaufs als Anwendungsfall eines einzigen Gesetzes beschreiben, obwohl die einzelnen Vorgänge, die die Glieder einer solchen Ereignisfolgen bilden, je für sich auch als Glieder von Ereignisklassen unter Abstraktion von ihrer besonderen Individualität betrachtet werden können und unter diesem Gesichtspunkt den einschlägigen Gesetzen unterliegen.

Behauptungen über derartige Ereignisfolgen als ganze sind daher ebensowenig durch Einzelbeobachtungen oder einzelne Indizien widerlegbar wie Behauptungen über individuelle Ereignisse. Ihre Widerlegung kann nur im Zusammenhang von Überlegungen erfolgen, die die hypothetische Konstruktion der Ereignisfolge daran messen, was über deren Glieder im einzelnen durch Indizien bekannt ist. Sowohl bei individuellen Einzelereignissen als auch bei kontingenten Ereignisfolgen handelt es sich um Gegebenheiten, die in ihrer spezifischen Faktizität nicht wiederholbar sind. Wiederholbar und damit überprüfbar ist nur die Argumentationsstruktur der historischen Konstruktion selbst. Die Unwiederholbarkeit historischer Ereignisse gründet letztlich in der Einmaligkeit des zeitlich bestimmten Individuellen, und in dieser ihrer Einmaligkeit sind sie auch nach Popper²⁰ keiner Erklärung durch Gesetze, die falsifizierbar wären, zugänglich. Hier ist nur noch die «situational logic» einer historischen Interpretation anwendbar, die das Einzelereignis im Zusammenhang seiner Epoche deutet. Die Ausführungen Poppers hierzu²¹ erinnern deutlich an die hermeneutische Logik Dilteys, deren Leitmotiv die Betrachtung des einzelnen im Zusammenhang des jeweiligen Ganzen war. Im Unterschied zu H. Albert, der bei Dilthey «eine Technologie auf nomologischer Grundlage» angebahnt findet²², urteilt Popper jedoch zumindest im Hinblick auf die unumgängliche Selektivität historischer Interpretation, es handle sich dabei nicht um im wissenschaftlichen Sinne prüfbar, falsifizierbare Hypothesen. Interpretationen können allenfalls nach ihrer unterschiedlichen Fruchtbarkeit beurteilt werden. Ist das nur Ausdruck der mangelnden Exaktheit historischer Disziplinen? Tritt das Problem des Singulären nicht sogar in den Naturwissenschaften auf? Popper meint zwar, den Streit, ob es überhaupt nichtwiederholbare Vorgänge gibt, als «metaphysisch» aus den wissenschaftstheoretischen Erörterungen verbannen zu können²³, aber bereits seine Basissätze beziehen sich doch auf singuläre Ereignisse²⁴, sofern es sich bei ihnen um singuläre Es-gibt-Sätze handelt. Erst die zusätzliche Forderung der Beobachtbarkeit bringt eine Einschränkung auf diejenigen Basissätze mit sich, deren Ereignisinhalt wiederholbar ist. In der Struktur des Basissatzes kann das jedoch nicht liegen da sonst der Unterschied zwischen Basissätzen und Gesetzhypothesen kommt die Forderung nach Prüfung der Abstraktionen menschlichen Denkens an den einzelnen Gegebenheiten, auf deren Komplexität sie sich beziehen, zum Ausdruck.

Gesetzesstrukturen lassen sich immer nur an kontingenten Gegebenheiten

aufweisen, und diese repräsentieren relativ auf die behauptete allgemeine Struktur jeweils das Besondere und vergleichsweise Einmalige. Dieser Aspekt findet eine Erklärung durch die Annahme, daß die Welt im ganzen ein Einmaliger Prozeß in der Zeit ist. Dann ist natürlich streng genommen auch jedes einzelne Ereignis einmalig. Von Wiederholbarkeit läßt sich dann nur insoweit sprechen, als man die Unterschiede der Einzelereignisse zugunsten ihrer typischen Struktur vernachlässigen kann. In historischen Untersuchungen, aber auch in der Naturgeschichte und in der naturwissenschaftlichen Kosmologie, geht es dann um diesen Aspekt des Einmaligen, von dem die Gesetzeserkenntnis der Naturwissenschaften abstrahiert. Insofern steht historische Untersuchung der Wirklichkeit nicht etwa ferner als die Naturwissenschaft. Daher wäre es willkürlich, historischen Urteilen, sofern sie sich auf das Einmalige in den einzelnen Ereignissen beziehen, den Charakter der Wissenschaft zu bestreiten. Das entspräche zwar dem aristotelischen Vorurteil, daß Erkenntnis nur vom Allgemeinen möglich sei, liefe aber darauf hinaus, Erkennbarkeit des Wirklichen überhaupt als problematisch erscheinen zu lassen. Soll nun der Aspekt des Einmaligen nicht von vornherein aus dem Gegenstandsbereich von Wissenschaft ausgeschieden werden, wie steht es dann mit der wissenschaftstheoretischen Einheit historischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen? Vermag Poppers Gedanke der Prüfung und Bewährung von Hypothesen das Prinzip ihrer methodischen Einheit zum Ausdruck zu bringen? Das kann nach den bisherigen Erwägungen offenbar nur dann der Fall sein, wenn dieser Gedanke nicht eingeschränkt wird auf die besonderen Bedingungen naturwissenschaftlicher Gesetzeserkenntnis, die sich auf das wiederholbare, Typische im Geschehen unter Abstraktion von den individuellen Besonderheiten der Ereignisse richtet, ebenso wie die Strukturkenntnisse der Sozialwissenschaften, die typische Verhaltensformen zu beschreiben suchen. Selbst die Überprüfung vom naturwissenschaftlichen Gesetzhypothesen erfolgt aber, wie T.S. Kuhn gezeigt hat, faktisch kaum durch den direkten Versuch ihrer Falsifikation, sondern eher umgekehrt durch «Vergleich der Fähigkeit verschiedener Theorien, das vorhandene Beweismaterial zu erklären»²⁵. Gerade die Fruchtbarkeit in der zusammenfassenden Deutung des vorhandenen Materials, die Popper historischen Interpretationen als Kriterium zugesteht, denen er aber wegen der Unmöglichkeit einer strengen Falsifikation keinen wissenschaftlichen Theoriecharakter zubilligt, erscheint somit als der übergeordnete Gesichtspunkt für die Prüfung naturwissenschaftlicher wie historischer Hypothesen. Daß es sich bei solcher einheitlichen Deutung von Phänomenen um deren Subsumption unter Gesetzhypothesen handelt, die ständig dem Risiko einer Falsifikation ausgesetzt ist, bildet die Besonderheit naturwissenschaftlicher und überhaupt gesetzeswissenschaftlicher Erklärungen des vorhandenen Beweismaterials. Diese Besonderheit darf nicht auf andere Wissenschaften übertragen werden, die ihr Material unter anderen Gesichtspunkten, etwa unter dem der verflochtenheit einmaliger Ereignisse mit ihrem ereignishaften Kontext deuten. Daher sollten auch die Begriffe der Prüfung und Bewährung nicht, wie es bei Popper geschieht, auf die Bedingung der Voraussagbarkeit eingeschränkt werden. Diese Bedingung ist nur erfüllbar und sinnvoll, wo es sich um die Behauptung und Prüfung allgemeiner Regeln handelt. Auch andere Behauptungen über Wirkliches können jedoch geprüft werden im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur zusam-

menhängenden Deutung aller einschlägigen Aspekte des Materials, auf das sie sich beziehen. Nur ist bei solcher Prüfung oft weder eine abschließende Falsifikation noch eine vollständige Verifikation erreichbar, nämlich in allen den Fällen, in denen es nicht um die Behauptung allgemeiner Regeln, aber auch nicht um singuläre Tatsachenbehauptungen geht. Historische Hypothesen lassen sich daher selten durch ein einzelnes Indiz bestätigen oder widerlegen.

Ein vorläufiges Urteil läßt sich meistens nur aus der Konvergenz einer Vielzahl von Einzelgesichtspunkten gewinnen. Deshalb ist hier auch die Abänderung von Hypothesen an Punkten, wo sie sich als unzureichend erwiesen haben, anders zu beurteilen als in der Sicht Poppers; denn historische Hypothesen sollen den Gesamtbestand bekannter Anhaltspunkte für ein historisches Thema möglichst umfassend und vielseitig deuten, nicht aber Regeln formulieren, die möglichst viel verbieten. Muß es schon für die Naturwissenschaften als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Ausbildung und Anwendung von Theorien faktisch nach der Maxime des permanenten selbstopfers verfährt oder sich nicht vielmehr ebenfalls vom Bestreben nach möglichst umfassender und einheitlicher Erklärung des vorhandenen Materials leiten läßt, so bestimmt dieses Bestreben jedenfalls das Verfahren in den historischen Disziplinen.

Im Interesse der Überprüfbarkeit und gegebenenfalls auch Wiederlegbarkeit ihrer Hypothesen ist hier nur maximale Klarheit der Konstruktion zu fordern, damit sich eine bestimmte historische Rekonstruktion mit ihren leitenden Annahmen wie in der Inanspruchnahme ihres Belegmaterials deutlich von alternativen Hypothesen abhebt. Wenn der Gedanke der kritischen Prüfung so erweitert wird, daß er nicht mehr auf Hypothesen über singuläre Ereignisse und kontingente Ereignisfolgen miteinbezieht, dann und nur dann erscheint er als geeignet für eine allgemeine wissenschaftstheoretische Grundlegung; den Wirklichkeitserkenntnis läßt sich einschränken auf die Erkenntnis allgemeiner Regeln. Wird aber der Gedanke der kritischen Prüfung in solcher Allgemeinheit gefaßt, dann läßt er sich nicht mehr als Kriterium zur Ausgrenzung der Philosophie aus dem Kreise wissenschaftlich sinnvoller Aussagen verwenden. Philosophische Behauptungen führen freilich in der Regel nicht zu Behauptungen, die schon durch Einzelbeobachtungen kontrollierbar wären. Das liegt daran, daß philosophische Behauptungen nicht nur einen ausgegrenzten Aspekt der Wirklichkeit zum Gegenstand haben, sondern die Reflexion auf den Akt solcher Ausgrenzung immer schon mit im Blick haben und sich daher auf Wirklichkeit überhaupt, auf das $\tau\acute{\iota}\ \tilde{\eta}\nu\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ der Dinge beziehen. Philosophische Behauptungen betreffen daher immer die Wirklichkeit im ganzen, sei es die Totalität der Aspekte eines einzelnen Phänomens, sei es die Totalität alles Wirklichen als Kontext der Bedeutung jedes einzelnen. Hält man sich diese Eigenart philosophischer Aussagen vor Augen, so ist es nicht erstaunlich, daß philosophische Behauptungen nicht in Poppers Sinne falsifiziert werden können. Denn Wirklichkeit im ganzen besteht eben nicht nur aus abstrakten Strukturen, sondern schließt stets auch den Aspekt des Besonderen und Einmaligen ein, das im zeitlichen Prozeß jeweils als ein Neues auftritt. Und da die Wirklichkeit selbst noch im Prozeß, somit noch offen ist, ist auch unsere Erfahrung von ihr gegenwärtig nicht abschließbar, sogar abgesehen von der faktischen Begrenztheit unserer Information. Philosophische Aussagen beziehen sich also jeweils auf Gesamtphänomene, die

zwar Regelmäßigkeiten aufweisen, aber zugleich zeitlich-einmalig strukturiert sind und durch ihr Verhältnis zu allen übrigen Phänomenen bestimmt werden.

Es geht hier um die Beschreibung der Sinnstruktur der Phänomene. Dabei gilt auch für philosophische Entwürfe das allgemeine Kriterium aller wissenschaftlichen Theoriebildung: Sie müssen das gegebene «Material» in seinen Sinnbeziehungen zusammenfassend beschreiben, und zwar in Bezug auf die für diese spezifisch philosophische Aufgabe bestehende Problemsituation. Die Urteilsbildung darüber, inwieweit ein philosophischer Entwurf dazu in der Lage ist, läßt sich nicht definitiv abschließen; denn der Grundgedanke könnte sich sehr wohl auch auf solches Material anwenden lassen, das dem Urheber der Hypothese unbekannt blieb, und er könnte sich klarer und zugleich weniger einseitig durchführen lassen als es bei diesem der Fall war. Daher wird die Diskussion über philosophische Systeme der Vergangenheit immer wieder neu geführt und nur auf diese Weise läßt sich herausfinden, wo ihre Fruchtbarkeit vielleicht noch nicht erschöpft ist. Trotzdem kann man auch philosophische Gesamtdeutungen der Wirklichkeit als Hypothesen verstehen²⁶. Ihre Überprüfung kann sich auf die Kohärenz, auf die Funktionalität ihrer Deutungsfaktoren, sowie auf den Grad der durch sie geleisteten zusammenfassenden und differenzierten Deutung der Wirklichkeit erstrecken. Insbesondere in dieser letzten Beziehung ist die Überprüfung philosophischer Behauptungen allerdings besonders schwierig, weil wegen der Unabgeschlossenheit der Erfahrung und des noch offenen Prozesses der Wirklichkeit selbst nicht nur neue Einzelfälle auftreten können, wie bei der Induktionsproblematik, sondern mit ihnen auch der Gesamtzusammenhang des Geschehens in ein neues Licht gerückt werden kann, während es umgekehrt gegenwärtig entwickelten Modellen in unterschiedlicher Weise gelingen kann, auf die noch unabgeschlossene Totalität der Wirklichkeit vorzugreifen. Durch ihre Intention auf Wirklichkeit überhaupt in der Totalität ihrer Aspekte unterscheiden sich philosophische Hypothesen nicht nur von natur- oder sozialwissenschaftlichen Gesetzhypothesen. Auch wenn man die Beschränkung historischer Methoden auf den Bereich menschlichen Handelns und Erlebens im Unterschied zur außermenschlichen Natur nicht als prinzipiell gelten läßt,²⁷ sondern den naturgeschichtlichen Disziplinen einen im eigentlichen Sinne historischen Charakter zugesteht, und wenn man weiter den Gegenstand historischer Untersuchungen so auffaßt, daß er auch den Gegenstand des Gesetzeswissenschaften mit umfaßt - woraus sich umgekehrt die Abhängigkeit historischer Untersuchungen von Kategorien und Ergebnissen dieser Disziplinen erklärt-, bleibt doch die Historie auf die Erforschung vergangener Ereignisse und Prozesse beschränkt. Daraus ergibt sich, daß auch historische Untersuchung die von ihr behandelten Erscheinungen noch nicht allseitig in den Blick fassen kann: Der über die Gegenwart hinausdrängende Prozeß der Geschichte wird auch in Zukunft die Begebenheit der Vergangenheit in neues Licht rücken, neue Sinnbeziehungen an ihnen entdecken lassen. Wegen ihrer Beschränkung auf die Vergangenheit läßt die Historie die Frage nach der endgültigen Bedeutung oder dem Wesen der von ihr untersuchten Wirklichkeiten offen. Die Frage nach dem Wesen aber ist die eigentlich philosophische Frage. Das Wesen einer Sache, oder, was dasselbe ist, die Wahrheit über sie, ihre «endgültige» Bedeutung, läßt sich nur im Blick auf die Totalität der Wirklichkeit, bezogen auf den Gesamtzusammenhang menschlicher

Wirklichkeitserfahrung bestimmen. Wegen der Unabgeschlossenheit menschlicher Wirklichkeitserfahrung und wegen der Offenheit des Weltprozesses selbst auf eine noch nicht realisierte Zukunft hin ist die Totalität beider nur durch Antizipation zugänglich.

Aus eben diesem Grunde kommen philosophische Theorien über die Form der Antizipation nicht hinaus. Im Sinne solcher Antizipationen, die unter sich mehr oder weniger stark differieren, ist allerdings sowohl die Totalität der Wirklichkeit als die der menschlichen Erfahrung immer schon implizit vorausgesetzt, wo überhaupt irgend etwas gegenwärtig behauptet wird. Wir sehen, daß das sogar für naturwissenschaftliche Behauptungen gilt, trotz ihrer methodischen Abstraktion und Beschränkung auf die Frage nach den gleichförmigen Regeln des Naturgeschehens: Im Begriff der Hypothese liegt schon, wie gerade auch Popper gesehen hat, das Moment der Antizipation oder Mutmaßung, damit aber auch ein antizipatorisches Wahrheitsverständnis beschlossen. Diese Tatsache bildet wiederum den Ansatzpunkt zum Übergang von realwissenschaftlichen zu philosophischen Aussagen. Dabei ist dieser Übergang in den Gesetzeswissenschaften und in der Historie verschieden. Der Schritt von gesetzeswissenschaftlichen zu philosophischen Behauptungen ist nicht in geradliniger Verlängerung nomologischer Deskription möglich, sondern erfordert eine Reflexion auf die gesetzeswissenschaftliche Sprache und ihre Implikationen. Das hängt mit der eigentümlichen Abstraktheit dieser Sprache zusammen. Bei der Geschichtswissenschaft ist das insofern anders als die philosophische Reflexion in demselben Medium erfolgt, in dem historische Interpretation sich bereits selbst bewegt: im Medium des Aufweises von Sinnzusammenhängen. Die historische Frage führt dabei notwendig hinüber in die philosophische; denn die Bedeutung eines vergangenen Ereignisses ließe sich abschließend erst im Gesamtzusammenhang der Geschichte überhaupt entscheiden, wobei über die bereits abgelaufene Geschichte hinaus auch Gegenwart und Zukunft, die der Historiker aus dem Zuständigkeitsbereich seiner Disziplin ausgrenzt²⁸, in die Reflexion miteinbezogen werden müßten.

ΠΕΡΙΛΗΨΙΣ

ΕΠΙΣΤΗΜΟΛΟΓΙΑ ΚΑΙ ΙΣΤΟΡΙΑ

Εἰς τὴν μελέτην αὐτὴν ἐπιχειρῶ νὰ δείξω τὴν μονοσήμαντη καὶ μονοδιάστατη προσπάθεια τοῦ Νεο-θετικισμοῦ καὶ τῆς Ἐπιστημολογίας ὡς πρὸς τὴν ἑρμηνείαν τῆς ἱστορίας.

Δὲν ἀποτελεῖ μόνον ἡ μέθοδος τοῦ Νεοθετικισμοῦ καὶ τοῦ ἐπιστημολογικοῦ ἐμπειρισμοῦ παρ-ερμηνείαν τῆς ἱστορίας, ἀλλὰ καὶ τὸ ἐρμηνευτικὸν ἐνδιαφέρον τοὺς δι' αὐτήν.

Ἐποὶ ἐξετάσω τὰς συγχρόνους «προτάσεις» διὰ τὸ ἐρμηνευτικὸν πρόβλημα τῆς ἱστορίας καὶ τὴν δυνατότητα νοήματος εἰς αὐτήν, προτείνω μίαν διαδικασίαν, ἡ ὅποια εὐρίσκεται πέραν τῆς «νομολογικῆς περιγραφῆς». Μία διαδικασία ὁμοίως, ἡ ὅποια δὲν μέ-

νει ἐγκλωβισμένη εἰς ἐρμηνευτικὰ σχήματα ἀναγκαιότητας καὶ νόμων ἀποτελεῖ διαδικασίαν, ἐρώτησιν περὶ τοῦ νοήματος, δηλαδή ἐρώτησιν φιλοσοφικήν.

Τὸ ἱστορικὸν γεγονός μόνον πέραν μιᾶς στυγνῆς ἐπιστημολογικῆς, ἀναλυτικῆς ἢ νεοεμπειρικῆς μεθόδου καὶ θεωρίας εἶναι δυνατόν νὰ «κατανοηθῆ». Μόνον ὁ φιλοσοφικὸς στοχασμὸς εἶναι δυνατόν νὰ προσεγγίση τὴν ἱστορίαν ὡς «ὀλότητα» καὶ ὡς «περιστατικόν» (γεγονός) καὶ μόνον ἡ φιλοσοφικὴ ἐρμηνευτικὴ εἶναι ἰκανὴ νὰ μᾶς ἐπιτρέψῃ νὰ «κατανοήσωμε» τὸ γεγονός τοῦ «ἱστορικοῦ» (das Geschichtliche), ὡς γεγονὸς ἀνθρωπίνων διεργασιῶν, νοήματος ἢ μὴ νοήματος.

ANMERKUNGEN

1. K. Popper, *The Poverty of Historicism*, London (1957) 1964, S. 130.
2. Vgl. dazu die Bemerkungen B. R. Wittram, *Anspruch und Fragwürdigkeit der Geschichte*, Göttingen 1969, S. 108 ff. Siehe auch ders., *Das Interesse an der Geschichte* 1958.
3. C. G. Hempel, *The Function of General laws in History*, in: *Journal of Philosophy* 39 (1942).
4. *The Poverty of Historicism*, a.a. O., S. 145.
5. A. C. Danto, *Analytical Philosophy of History* (1965), Cambridge 1968, S. 308.
6. Der Begriff «ideographisch» ist bekanntlich von Windelband (*Geschichte und Naturwissenschaft* 1894) geprägt und den «nomothetischen» Wissenschaften gegenübergestellt worden. Die Unterscheidung Windelbands ist von Rickert in deinem Buch: *Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung* (1902) systematisch weitergeführt worden, wobei der Begriff der Individualität mit dem der Kulturwerte, auf die sich das «wertbeziehende» Verfahren des Historikers richtet, verbunden wurde.
7. Vgl. Th. Schieder, *Geschichte als wissenschaft*, München 1965, S. 14ff.
8. Vgl. *Laws and Explanations in History*, Oxford 1957, S. 66ff.
9. Siehe die Darstellung von Oakeshott's Auffassung bei W. Dray, *Philosophy of History*, London 1964, S. 8ff, wo Dray Oakeshott «a continuous Series model of explanation» zuschreibt: «The historian may claim to understand one event's succeeding another, it would seem, if he can 'fil in' the intervening events» S. 9f. Der Sinn von historischer «Kontinuität» bleibe allerdings bei Oakeshott ungeklärt. Über das Problem der Kontinuität siehe die sehr inter. Arbeit von H. M. Baumgartner, *Kontinuität und Geschichte*. Zur Kritik und Metakritik der historischen Vernunft, Frankfurt/M 1972.
10. *Truisms as Grounds for Historical Explanation*, in: P. Gardiner, (ed.), *Theories of History*, N. York 1959, S. 464ff.
11. W. Dray, *Explanatory Narrative in History*, in: *Philosophical Quarterly* 14 (1954) 15-27.
12. A. C. Danto, *Analytical Philosophy of History*, a.a.O.,
13. Vgl. Danto, a.a.O., S. 220ff.
14. Ebd. S. 238ff.
15. Eine in der englischen Literatur z. B. durch Oakeshott vertretene Auffassung. Siehe M. Oakeshott, *Experience and Its Modes*, London 1933 und ders. *Historical Continuity and Causal Analysis*, in: Dray, *Philosophical Analysis and History*, a.a.O., S. 193-212.
16. Der Einwand, daß einmalige Ereignisse gar nicht Gegenstand sprachlicher Darstellung werden könnten, da die Sprache immer mit allgemeinen Ausdrücken arbeitet, schlägt dagegen nicht, weil die Reflexionsform der Sprache es durchaus ermöglicht, durch allgemeine Ausdrücke individuelle und einmalige Sachverhalte zu intendieren, so gewiß andererseits die Allgemeine Form des Ausdrucks selbst thematisiert werden kann.
17. Vgl. dazu F. Schupp, *Poppers Methodologie der Geschichts-wissenschaft*, Bonn 1975.
18. R. Carnap, *Testability and Meaning*, New Haven 1950, dazu St. Panou, *Metaphysik und Logische-positivismus*, Athen 1980 (gr.).

19. In Bezug auf derartige Ereignisfolgen spricht der dogmatische Materialismus von «Historischen Gesetzen». Als deren «reinen Typ» bezeichnete P. Bollhagen, *Soziologie und Geschichte*, Berlin (Ost) 1967, S. 187, 205 ff., das «genetisch-strukturelle Gesetz», das als entwicklungssteuernde Struktur zu verstehen ist. Ugl. R. Wittram, *Anspruch und Fragwürdigkeit der Geschichte*, Göttingen 1969, S. 74. Zu einer ähnlichen Vorstellung führen die Darlegungen zur formalen Struktur historischer Gesetze bei A. Danto, a.a.O., S. 253ff., wobei Danto aber offen läßt, ob es derartige Gesetze tatasächlich gibt. Vgl. dazu auch St. Panou, *Ermeneutik der Dialektischen Vernunft*, Athen 1977 (gr.) S. 9ff., und ders. *Zur Metaphysik des Geschichtlichen*, in: *Zeit. f. phil. Forschung* 28 (1974) 339-349, bes. 343f.

20. Siene die Arbeit von K. Popper, *The Poverty of Historicism*, a.a.O., S. 146 ff. wo Popper sagt, daß Ereignisse nur dann gesetzlich erklärt werden können, wenn man sie behandelt «as typical, as belonging to kinds or classes of events. For only then is the deductive method of causal explanation applicable» (S. 146). Daneben aber sei die Beschreibung von Ereignissen «in their peculiarity of uniqueness» eine der wichtigsten Aufgaden der Historie.

21. *The poverty...*, a.a.O., S. 147ff.

22. H. Albert, *Plädoyer für kritischen Rationalismus*, Tübingen 1971, S. 29.

23. K. Popper, *Logik der Forschung*, Tübingen 1971 (1934) S. 20.

24. *Ebd.* S. 55.

25. T. S. Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Stuttgart 1967, S. 192f.

26. Dazu St. Pepper, *World Hypotheses. A Study in Evidence*, London 1942.

27. St. Panou, *Handeln und Freiheit. Zur Kritik des «Praktischen»*, in: *Πλάτων* 29 (1977) S. 260.

28. A. Danto hat in instruktiver Weise die Beziehung zwischen historischer und philosophischer Sinn-
deutung erörtert, wobei er sich für die letztere auf die Geschichtsphilosophie beschränkt. Danach fragen beide nach dem Sinn (meaning) oder der Bedeutung (significance) des Geschehens, die sich nur im Hinblick auf seinen Kontext feststellen lassen. Sinn oder Bedeutung im historischen Sinne dieser Bezeichnungen hat ein Ereignis nur «in the context of a story» (Danto, *Analytical philosophy of History*, a.a.O., S. 11). Daher ist man nur in der Retrospektive «entitled to say that an episode has a given specific meaning» (S. 8), und im Lichte späterer Erfahrung ist die Auffassung der Bedeutung von Ereignissen ständig zu revidieren. Geschichts-philosophien nun machen nach Danto einen ungerechtfertigten Gebrauch von dieser Sinnanalyse (S.9) indem sie die Bedeutung der Ereignisse definitiv bestimmen wollen, bevor die späteren Ereignisse stattgefunden haben, die für uns noch in der Zukunft liegen und von denen her die früheren ihre (endgültige) Bedeutung erst gewinnen werden. «They seek to tell the story before the story can properly be told» (S. 11), nämlich «the story of history as a whole» (S. 12). In ihrer «Ungeduld» deuten die Geschichtsphilosophen das Vergangene auf dem Boden von Annahmen über die Zukunft. Aber tut das nicht unvermeidlich jeder Historiker, wenn er vergangenen Ereignissen überhaupt irgendeine Bedeutung zuschreibt? Darin liegt nämlich immer schon ein Vorgriff auf die Zukunft, auf endgültige Bedeutung. Das Gegenwartsbewußtsein des Historikers wie anderer Menschen ist immer schon durch Vorgriffe auf Zukunft konstituiert, auch wenn er sich nur mit Vergangenen beschäftigt. Der Geschichtsphilosoph (im Sinne der von Danto abgelehnten «substantive philosophy of history») unterscheidet sich in seinem Tun vom Historiker nur dadurch, daß er sich kritisch über jenen Sachverhalt Rechenschaft gibt. Falsch wird seine Antizipation unter den Bedingungen seiner geschichtlichen Gegenwart vergißt und ohne Vorbehalt endgültige Urteile über die Bedeutung vergangenen Geschehens fällt. Zu einer runden Ablehnung der aus dem Vorgriff auf endgültige Zukunft begründeten Geschichtsphilosophie kann Danto nur kommen, weil er sich nicht darüber klar ist, daß ein solcher Vorgriff implizit bereits in jeder Zuerkennung einer bestimmten Bedeutung eines einzelnen Geschehens beschlossen ist.